



Landgericht Köln

Beschluss

wird der Beschwerde der Antragsgegner vom 13.11.2012 gegen den Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 30.10.2012 nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Beschwerdegericht Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Die Beschwerde ist gemäß § 68 Abs. 1 GKG, § 567 ZPO zulässig. Aus der Antragsbegründung ergibt sich, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegner die Streitwertbeschwerde nicht aus eigenem Recht, sondern für diese einlegt.

Die in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Einwände gegen den angefochtenen Beschluss greifen jedoch nicht durch, so dass nicht abzuhelfen war, sondern die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen ist.

Bei einem Unterlassungsantrag wertbestimmend ist die zu schätzende Beeinträchtigung, die von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist und die mit der jeweils begehrten Maßnahme beseitigt werden soll (Herget, in: Zöller, ZPO, 2012, § 3 Rn. 16, Stichwort „Unterlassung“).

Nach diesen Grundsätzen ist die Schätzung des Interesses der Antragstellerin an der Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung des Computerspiels „Scania Truck Driving Simulator 2012“ in Filesharing-Systemen auf den von ihr angegebenen Betrag von 20.000,00 EUR angemessen (vgl. allgemein OLG Köln, Beschluss vom 22.12.2011, Az. 6 W 278/11); ein Streitwert von nur 1.200,00 EUR, wie von den Antragsgegnern beantragt, würde das Unterlassungsinteresse der Antragstellerin dagegen nach Überzeugung der Kammer nicht ausreichend wiedergeben.

Der Verfügungsantrag diene der Abwehr der öffentlichen Zugänglichmachung eines aktuellen Computerspiels, an dem der Antragstellerin die ausschließlichen Nutzungsrechte zustehen, in Filesharing-Systemen. Das Wesen solcher Filesharing-Systeme bringt es mit sich, dass ein dort eingestelltes Werk einer theoretisch unbegrenzten Zahl von Internet-Nutzern – potentiellen Kunden der

Antragstellerin – ohne Bezahlung zugänglich gemacht wird; eine Wertschöpfung der Antragstellerin ist ausgeschlossen. Weiter erhöht wird das Unterlassungsinteresse der Antragstellerin dadurch, dass die Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Computerspiels im Zeitpunkt der Antragstellung erst knapp drei Monate zurücklag, das Spiel sich also inmitten der Auswertungsphase befand. Schließlich sprach für eine Festsetzung des Streitwertes auf einen Betrag nicht unter 20.000,00 EUR, dass die Antragstellerin nach eigenen, unwidersprochenen Angaben für den Erwerb des ausschließlichen Nutzungsrechts an dem Computerspiel einen Betrag im sechsstelligen Bereich aufgewendet hat, was auch den hohen technischen Aufwand widerspiegelt, der für die Herstellung eines Computerspiels erforderlich ist.

Köln, 27.11.2012

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Reske
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Gamp
Richterin

Beglaubigt

Pütz
Justizbeschäftigte

